



SV Hochhäuser – Elf Frankfurter Berg e.V.

Satzung des SV Hochhäuser "Elf" Frankfurter Berg

§1

Der Verein führt den Namen Sportverein Hochhäuser "Elf" Frankfurter Berg.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Vereinsfarben sind Blau und Weiß. Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit Gelegenheit zur sportlichen Betätigung zu geben.

§2

Der Verein hat aktive, passive sowie Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Eintrittsgelder, Beiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig DM 5,--.

§3

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt den Anteil am Vereinsvermögen ohne weiteres erlöschen. Der Austritt kann zum Ende des Quartals erfolgen und muss sechs Wochen vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden und eingeschrieben dem Verein zugehen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung zu hören. Gegen den Entscheid steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats die Berufung an den Schlichtungsausschuss zu, der endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen und die mindestens fünf Jahre ordentliche Mitglieder des SV Hochhäuser "Elf" Frankfurter Berg sein müssen. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Beisitzer wird vom Vorstand bestellt, der andere von dem Betroffenen.

Der Schlichtungsausschuss regelt das von ihm einzuhaltende Verfahren durch eine Geschäftsordnung, die der Vorsitzende erlässt.

§5

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§6

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es



SV Hochhäuser – Elf Frankfurter Berg e.V.

erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Einladung ergeht spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Tätigkeitsberichte der Sportabteilungen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Ersatzwahlen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§7

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Wahl in geheimer schriftlicher Abstimmung erfolgt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf zwei Jahre bemessen. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf Grund einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand gemeinsam zu beschließen und veröffentlichen ist.

Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB.

§8

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, die die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erreichen muss.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main mit der Auflage, es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Frankfurt, den